

# In aller Kürze:

## Kleinspenden und Urheberrecht

Kleinspenden ersparen dem Kassierer viel Arbeit: Für niedrige Beträge wird keine förmliche Spendenbescheinigung benötigt. Trotzdem gibt es für den Spender in Hinsicht auf Belege einiges zu beachten.

Und auch zum Thema Urheberrecht in der Öffentlichkeitsarbeit möchten wir Sie in diesem „Recht & Rat“-Telegramm auf den neuesten Stand bringen: Bilder sind in der Vereins-Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich, aber nicht jedes schöne Foto darf auf der Website eingebunden werden. Und wie ist es eigentlich mit dem Pressespiegel auf der Homepage?

### 1.) Neue Obergrenze für Kleinspenden

Spenden an einen gemeinnützigen Verein möchte der Spender in aller Regel am Ende des Jahres steuerlich absetzen. Dafür benötigt er eine Spendenbescheinigung vom Empfänger. Um den bürokratischen Aufwand für die Vereine niedrig zu halten, dürfen Kleinspenden (auch „Kleinstspende“ oder „Mikrospende“) ohne formale Spendenbescheinigung geltend gemacht werden.

Als Kleinspende gelten seit 2007 Spenden bis zu einem Betrag von 200 Euro. Die Verdoppelung der davor gültigen Obergrenze war eine der Bestimmungen aus dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“.

Bei Beträgen bis 200 Euro reicht es dem Finanzamt, wenn der Spender seine Zahlung zum Beispiel mit einem gestempelten Einzahlungsbeleg, dem Kontoauszug oder einer ausgedruckten Buchungsbestätigung aus dem Online-Banking nachweist. Aus diesem Beleg müssen aber immer noch einige Angaben ersichtlich sein: Name von Spender und Zahlungsempfänger; die Kennzeichnung des Betrags als „Spende“; bei zweckgebundenen Spenden zusätzlich der Verwendungszweck.

#### Mehr dazu:

Bitte beachten Sie auch unseren „Recht & Rat“-Beitrag „Neue verbindliche Vorlagen für Spendenbescheinigungen“ in der *blasmusik* vom Oktober 2012. Die Bundesfinanzverwaltung hat zum neuen Jahr die Formanforderungen an Spendenbescheinigungen angepasst. Auf Seite 38 der *blasmusik* vom Oktober lesen Sie Genaueres.

### 2.) Urheberrechtsfallen bei der Vereinsarbeit

Urheberrecht in der Pressearbeit und Online-Darstellung des Vereins sind unerschöpfliche Themen, über die wir schon mehrfach berichtet haben. Immer noch ist Bewegung in dem Feld, weil gerade die Entwicklung des Internets einerseits zu vielen unreflektierten Urheberrechtsverstößen verführt, andererseits aber Rechteverwerter – insbesondere Presseverlage – um die Kontrolle hinsichtlich der Nutzung von Inhalten fürchten. Berichte über „Abmahn-Kanzleien“, die sich darauf spezialisieren, unbedarfte Internetnutzer, die Fotos oder Texte auf ihrer Website verwenden, abzukassieren, tun ihr Übriges.

Sensibilität ist gefragt. Jeder Text – auch ein kurzer Bericht aus einer Tageszeitung – und jedes Bild – auch ein simpler Schnappschuss mit dem Handy – sind immer urheberrechtlich geschützt. Das heißt, nur der Autor oder der Fotograf dürfen bestimmen, ob und wie das Werk verwendet werden darf. Ein Bild, das die Vereinswebsite verschönern würde, einfach mit Rechtsklick kopieren und einbauen, das geht zum Beispiel nicht.

Ohne vorherige Erlaubnis sind eine Quellenangabe oder der Hinweis, dass man das im Netz gefundene Foto natürlich sofort entferne, wenn der Urheber etwas dagegen habe, zwar nett gemeint, aber nutzlos. Wird der Verstoß entdeckt und geahndet, kann es sehr teuer werden. Die Tatsache, dass die Website privat geführt war oder von einem gemeinnützigen Verein verantwortet wird, schmälert höchstens die Schadensersatzansprüche des Urhebers, nicht aber zum Beispiel die Anwaltsgebühren.

Viele Vereine veröffentlichen in einer Rundschau auf ihrer Website Presstexte über ihre Konzerte. Wurde der Autor des Artikels und gegebenenfalls der Fotograf nicht um Erlaubnis gefragt, handelt es sich um einen Urheberrechtsverstoß – der aber im Bereich des Lokaljournalismus oft stillschweigend hingenommen wird. Trotzdem ist nur der auf der sicheren Seite, der freundlich fragt. Und fragen kostet nichts.

Martin Jost

Recht & Rat

